



STATUTEN

des

**Schweizerischen Eringerviehzuchtverbands
(SEZV)**

NAME, SITZ UND ZWECK

Artikel 1 - Name und Sitz

- ¹ Unter dem Namen «Schweizerischer Eringerviehzuchtverband» (gegründet am 18.12.1921, nachstehend als «Verband» bezeichnet) schliessen sich die Eringerzuchtgenossenschaften und Einzelmitglieder zu einem Verein gemäss Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches zusammen.
- ² Der Sitz ist in Châteauneuf.
- ³ Nachstehend bezeichnet der Begriff «Genossenschaften» die Eringerzuchtgenossenschaften und der Begriff «Sektionen» die beiden nach Sprachen getrennten Sektionen der Einzelmitglieder.

Artikel 2 - Zweck

- ¹ Der Verband bezweckt die Förderung, Leitung und Koordination der gemeinsamen Anstrengungen der Genossenschaften und Sektionen zur Verbesserung und Erhaltung der Eringerrasse. In diesem Sinne erarbeitet der Verband ein Zuchtprogramm, das hauptsächlich auf die Vereinheitlichung des Zuchttyps, die Förderung der wirtschaftlichen Produktivität (insbesondere Milch- und Fleischproduktion) und die Erhaltung der Gesundheit, Fruchtbarkeit und Kampflust der Tiere abzielt. Er unternimmt sämtliche Schritte, die der Verteidigung und Erhaltung der Eringerzüchter dienen, sowohl auf sozialer als auch auf wirtschaftlicher und politischer Ebene.
- ² Der Verband unterhält Beziehungen zu den eidgenössischen und kantonalen Behörden sowie zu anderen schweizerischen und ausländischen Züchterorganisationen, um die allgemeinen Interessen des Verbandes und seiner Mitglieder zu vertreten.
- ³ Der Verband ist nicht gewinnorientiert.

MITGLIEDER

Artikel 3 - Aufnahme von Neumitgliedern

- ¹ Es können sowohl Genossenschaften als auch Einzelpersonen Mitglied des Verbandes werden.
- ² Jede neue Genossenschaft, die dem Verband beitreten möchte, hat ein schriftliches Gesuch an den Verbandsvorstand zu richten. Diesem Gesuch sind die Statuten der Genossenschaft sowie ein Verzeichnis der Genossenschafts- und Vorstandsmitglieder beizulegen. Die Genossenschaften haben für einen unkomplizierten Beitritt der Halter und/oder Eigentümer zu sorgen, die in ihrem Gebiet Eringervieh halten.
- ³ Die Halter und/oder Eigentümer haben grundsätzlich der Genossenschaft am Ort der Tierhaltung beizutreten.
- ⁴ Die Halter und/oder Eigentümer von Eringervieh können auch individuell als Einzelmitglieder in den Verband aufgenommen werden. Dazu haben sie ein schriftliches Gesuch an den Verbandsvorstand zu richten. Sobald der Verband ihnen die Mitgliedschaft schriftlich bestätigt hat, gelten sie als aufgenommen und werden automatisch der deutsch- oder französischsprachigen Sektion zugeteilt.
- ⁵ Der Verbandsvorstand kann Aufnahmegesuche ohne Angabe von Gründen ablehnen. Gegen ein abgelehntes Aufnahmegesuch kann bei der Delegiertenversammlung Beschwerde eingelegt werden. Dazu muss die Beschwerdeschrift per Einschreiben innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt des Entscheids an den Präsidenten des Verbandsvorstands geschickt werden.
- ⁶ Im Sinne einer rationellen Organisation muss eine Genossenschaft mindestens 5 aktive Mitglieder und 70 reglements-konforme Tiere haben, die der Definition des Herdebuchreglements des Verbandes entsprechen.. Sind diese beiden Kriterien nicht erfüllt, schlägt der Vorstand die nötigen Reorganisationsmassnahmen vor.

Artikel 4 - Verlust der Mitgliedschaft / Ausschluss

- ¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch die Auflösung der Genossenschaft oder die Austrittserklärung des Einzelmitglieds. Diese ist dem Büro des Verbandes spätestens 3 Monate vor dem Ende des Geschäftsjahres schriftlich zu übermitteln.
- ² Der Vorstand kann:

- ^a Verwarnungen gegen Mitglieder aussprechen, die gegen die vorliegenden Statuten und andere Vorschriften (Herdebuch, Richtlinien der Ringkuhkampfkommission usw.) verstossen und durch ihre Einstellung oder ihr Verhalten die Anstands- und/oder Höflichkeitsregeln verletzen;
- ^b das Mitglied im Wiederholungsfalle oder bei grobem Verschulden vom Verband ausschliessen.

Das verwarnte oder ausgeschlossene Mitglied kann bei der Delegiertenversammlung Beschwerde einlegen.

- ³ Bei Auflösung einer Genossenschaft werden die Genossenschaftsmitglieder automatisch zu Einzelmitgliedern des Verbands und einer der beiden Sektionen zugeteilt, ausser im Falle des Beitritts zu einer anderen Genossenschaft.
- ⁴ Mit dem Ausscheiden aus dem Verband erlischt jeder Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Artikel 5 - Ehrenmitglieder

Die Delegiertenversammlung kann Ehrenmitglieder wählen. Diese haben lediglich beratende Stimme.

ORGANE

Artikel 6

Die Organe des Verbandes sind:

- A) die Delegiertenversammlung
- B) der Vorstand
- C) das Büro
- D) die Revisionsstelle

A. Delegiertenversammlung

Artikel 7 - Zusammensetzung

- ¹ Jede Mitgliedsgenossenschaft hat Anrecht auf eine bestimmte Anzahl stimmberechtigter Delegierter:
 - bis 70 Tiere, die dem Reglement des Verbandsherdebuchs entsprechen
= 1 Delegierter;
 - 71 bis 140 Tiere, die dem Reglement des Verbandsherdebuchs entsprechen
= 2 Delegierte;
 - diese Regelung wird auf diese Weise weitergeführt, d.h. für jeweils weitere 70 Tiere, die dem Reglement des Verbandsherdebuchs entsprechen, erhält die Genossenschaft das Anrecht auf einen weiteren Delegierten, ohne Obergrenze.

Verbandsmitglieder, die nicht Delegierte sind (sowohl Mitglieder von Genossenschaften als auch Einzelmitglieder) können der Delegiertenversammlung beiwohnen, jedoch ohne Stimmrecht.

- ² Die Einzelmitglieder bestimmen die Delegierten ihrer jeweiligen Sektion. Die Methode zur Berechnung der Anzahl der Delegierten ist dieselbe wie bei den Genossenschaften. Die Delegierten der Einzelmitglieder werden jährlich an einer Einzelmitglieder-Versammlung gewählt, die vom Verband einberufen wird.
- ³ Die Genossenschaften und die beiden Sektionen halten mindestens 45 Tage vor der ordentlichen Delegiertenversammlung eine Versammlung ab.
- ⁴ Ein Delegierter kann sich durch eine andere Person seiner Genossenschaft bzw. seiner Sektion vertreten lassen, wenn eine entsprechende Vollmacht vorliegt.
- ⁵ Jeder anwesende Delegierte und jedes anwesende Vorstandsmitglied haben je eine Stimme.

Artikel 8 - Einberufung

- ¹ Die ordentliche Delegiertenversammlung findet ein Mal pro Jahr statt. Das Datum wird mindestens 3 Monate im Voraus mitgeteilt. Die Einladungen werden mindestens 15 Tage vor der Versammlung zusammen mit der Traktandenliste per Post oder E-Mail verschickt.
- ² Die Genossenschaften und die beiden Sektionen müssen ihre Anträge bis spätestens 30 Tage vor der Delegiertenversammlung an den Vorstand übermitteln, damit dieser sie auf die Traktandenliste setzen kann.

- ³ Ausserordentliche Delegiertenversammlungen finden so oft statt, wie es der Vorstand für nötig erachtet oder auf Verlangen von 10% der Genossenschaften und Sektionen, wobei die Versammlung innerhalb von 2 Monaten einzuberufen ist. Der Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung ist dem Vorstand unter Angabe der gewünschten Traktanden per Post oder E-Mail einzureichen.
- ⁴ Das Bundesamt für Landwirtschaft sowie die Landwirtschaftsdirektionen der Kantone, welche die Eringerrasse fördern, werden zur Delegiertenversammlung eingeladen. Weitere Einladungen können vom Vorstand beschlossen werden. Die Eingeladenen haben lediglich beratende Stimme.

Artikel 9 - Befugnisse

Die Delegiertenversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten endgültig. Sie hat folgende Befugnisse:

- ^a Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- ^b Ernennung von Ehrenmitgliedern
- ^c Genehmigung des Geschäftsberichtes, des Budgets und der Rechnung;
- ^d Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge
- ^e Behandlung von Beschwerden gegen abgelehnte Aufnahmegesuche und Ausschlussentscheide
- ^f Ausschluss von Mitgliedern
- ^g die Genehmigung und Abänderung der Statuten sowie die Auflösung des Verbandes
- ^h Entscheide in Angelegenheiten, für die gemäss Gesetz oder Statuten die Delegiertenversammlung zuständig ist sowie Entscheide auf Wunsch des Vorstandes

Artikel 10 - Verschiedene Bestimmungen

- ¹ Die Delegiertenversammlung beschliesst nur über Verhandlungsgegenstände, die auf der Traktandenliste vorgesehen sind oder die dem Präsidenten oder dem Büro mindestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich mitgeteilt wurden.
- ² Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen per Handmehr, ausser die Delegierten entscheiden sich mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gegen diese Regel.
- ³ Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid. Ausgenommen von dieser Regel sind die Statutenänderungen und die Auflösung des Verbandes.
- ⁴ Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.
- ⁵ Bei Beschlüssen über die Entlastung des Vorstandes haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht (Artikel 887 OR).

B. Vorstand

Artikel 11 - Zusammensetzung und Amtsdauer

- ¹ Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern, welche die 5 Regionen vertreten und von der Delegiertenversammlung gewählt werden.
- Region Oberwallis und Deutschschweiz = 1 Sitz
- Region Bezirk Siders und Val d'Hérens = 1 Sitz
- Region Bezirke Conthey und Sitten sowie Hérens rechte Talseite = 1 Sitz
- Region Bezirk Entremont = 1 Sitz
- Region Bezirke Martinach/ St-Maurice/Monthey sowie Romandie = 1 Sitz
- ² Bei anstehenden Wahlen werden die Genossenschaften der 5 Regionen ersucht, Kandidaten vorzuschlagen.
- ³ Der Vorstand konstituiert sich aus Mitglieder der verschiedenen Viehzuchtgenossenschaften. Sie werden für 4 Jahre gewählt und sind wiederwählbar. Ein Mandat darf die Dauer von 12 Jahren nicht überschreiten ausser die

maximale Dauer wird während einer laufenden Legislaturperiode erreicht. In diesem Fall wird das Mandat bei der nächsten statuarischen Wahl beendet.

- 4 Einzelmitglieder können nicht im Vorstand sein. Dies gilt auch für die Delegierten der Einzelmitglieder. Ihr Viehbestand wird statistisch zu jener Region gezählt, in der sich ihr Stammbetrieb befindet.
- 5 Das Büro nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
- 6 Mitglieder des Vorstandes, welche das 65 Lebensjahr erfüllt haben, können sich nicht für eine weitere Periode wählen lassen.

Artikel 12 - Befugnisse

Der Vorstand hat folgende Befugnisse:

- a Aufnahme der Genossenschaften und Einzelmitglieder
- b Vorbereitung und Einberufung der Delegiertenversammlung
- c allgemeine Verwaltung und Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
- d Erarbeiten der Reglemente des Verbandes
- e Ernennung des Büros und des Personals
- f Ernennung der Kommissionen und ihrer Präsidenten
- g Entlohnung der Verwaltung, des Sekretariats, des Personals und der Kommissionsmitglieder
- h Festsetzung der Tarife und Leistungen
- i Festsetzung der Mindestanforderungen für die Herdebuchaufnahme entsprechend den gesetzlichen Vorschriften
- j Organisation der Führung des Herdebuches und der Leistungskontrollen
- k Definition des Zuchttyps (Rassestandard) und der Zuchtziele sowie Behandlung von zuchttechnischen Fragen
- l Sanktionen in Sachen Richtigkeit der Abstammung und der Leistungsprüfungen
- m Vorschläge betreffend Ausschluss von Mitgliedern
- n Gründung neuer Genossenschaften, Reorganisation von Genossenschaften, Beteiligung an anderen Organisationen oder Gesellschaften und Abschluss von Verträgen, die der Entwicklung der Verbandstätigkeiten förderlich sind
- o Zuteilung von Einzelmitgliedern, die nicht von sich aus eine neue Genossenschaft finden
- p Verwaltung und Einberufung der beiden Sektionen gemäss Artikel 7 Absatz 2
- q Überwachung der Finanzanlagepolitik

Artikel 13 - Verschiedene Bestimmungen

- 1 Der Vorstand leitet den Verband gemäss den gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen sowie entsprechend den Beschlüssen der Delegiertenversammlung. Er vertritt den Verband gegen aussen hin. Er ist für dessen Geschäftsführung verantwortlich.
- 2 Soweit die vorliegenden Statuten nichts anderes vorsehen, ist der Vorstand mit dem Vollzug der Aufgaben betraut, welche die Tierzuchtgesetzgebung dem Verband überträgt.
- 3 Der Vorstand tritt so oft zusammen, wie es die Umstände erfordern.
- 4 Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.
- 5 Der Vorstand kann einige seiner Befugnisse dem Büro oder einer Kommission übertragen.

Artikel 14 - Kommissionen

Der Vorstand ernennt Kommissionen (insbesondere die Herdebuchkommission), die mit besonderen Aufgaben technischer oder administrativer Art betraut werden. Diesen Kommissionen können auch Personen angehören, die nicht Mitglied des Vorstandes oder Verbandes sind.

Die Bestimmungen von Artikel 11 betreffend Amtsdauer und Alter gelten auch für die Kommissionen.

C. Büro

Artikel 15 - Aufgaben

Das Büro erledigt die laufenden administrativen und technischen Arbeiten und ist Herdebuchstelle. Es ist verantwortlich für die Buchhaltung des Verbandes, das Sekretariat der Delegiertenversammlung, die Vorstandssitzungen, die Kommissionen sowie die Führung der Herdebuchstelle. Nötigenfalls können diese Aufgaben anderen Personen übertragen werden.

D. Revisionsstelle

Artikel 16 - Ernennung

- ¹ Die Delegiertenversammlung wählt eine Revisionsstelle gemäss den Bestimmungen von Artikel 906 i.V.m. Artikel 727 ff. OR.
- ² Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Genehmigung der Rechnung des betreffenden Geschäftsjahrs. Eine Wiederwahl ist möglich.
- ³ Die Aufgaben und Pflichten der Revisionsstelle richten sich entsprechend dem Verweis in Artikel 906 OR nach den Bestimmungen von Artikel 727 ff. OR.

UNTERSCHRIFTSBERECHTIGUNG

Artikel 17

- ¹ Für rechtsverbindliche Geschäfte des Verbandes ist eine Kollektivunterschrift zu zweien des Präsidenten oder Vizepräsidenten und eines Mitglieds des Büros notwendig.
- ² Für andere Geschäfte kann der Vorstand unter Festlegung der entsprechenden Kompetenzen Kommissionsmitgliedern oder Angestellten eine Unterschriftsberechtigung erteilen.

FINANZEN UND HAFTUNG

Artikel 18 - Einnahmen

Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:

- ^a den Jahresbeiträgen der Genossenschaften und Einzelmitglieder, wobei diese differenziert werden, um möglichst viele zur Mitgliedschaft in einer Genossenschaft zu bewegen
- ^b den Bundes- und Kantonsbeiträgen
- ^c den Beiträgen der Halter und/oder Eigentümer für verschiedene vom Verband erbrachte Dienstleistungen
- ^d den Einnahmen aus der künstlichen Besamung
- ^e dem Vermögensertrag und allfälligen weiteren Einnahmen

Artikel 19 - Jahresrechnung

Das Geschäftsjahr endet jeweils am 31. Dezember. Die Rechnung ist innert 3 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres der Delegiertenversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Artikel 20 - Haftung

Der Verband haftet für seine Verbindlichkeiten einzig mit dem Verbandsvermögen.

MITTEILUNGEN - VERÖFFENTLICHUNGEN**Artikel 21**

Die Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen mündlich anlässlich der Delegiertenversammlung oder schriftlich. Sofern das Gesetz nicht eine Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt vorsieht, bestimmt der Vorstand die geeigneten offiziellen und internen Publikationsorgane.

SCHIEDSGERICHT**Artikel 22**

Alle Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern, welche die Organe des Verbandes nicht schlichten konnten, werden endgültig durch ein dreiköpfiges Schiedsgericht entschieden. Beide Parteien bezeichnen einen Schiedsrichter. Diese wiederum wählen eine 3. Person als Präsidenten. Können sich die Parteien nicht auf einen Schiedsgerichtspräsidenten einigen, so bezeichnet der Bezirksgerichtspräsident des Verbandssitzes diesen oder waltet selber als solcher.

VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN**Artikel 23**

Die Ehrenmitglieder erhalten wie die Genossenschaften und Einzelmitglieder die Mitteilungen des Verbandes. Die Ehrenmitglieder haben keine Beiträge zu entrichten.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Artikel 24 - Statutenänderungen**

- ¹ Jede Statutenänderung hat Gegenstand einer schriftlichen Einberufung mit ausdrücklicher Erwähnung auf der Traktandenliste und Angabe der vorgeschlagenen Änderungen zu bilden.
- ² Für jede Statutenänderung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der Delegierten.

Artikel 25 - Auflösung des Verbandes

- ¹ Die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine speziell zu diesem Zweck einberufene Delegiertenversammlung beschlossen werden.
- ² Der Auflösungsbeschluss muss mit dem Zweidrittels-Mehr der anwesenden Delegierten gefasst werden, wobei mindestens zwei Drittel der Genossenschaften und Sektionen anwesend sein müssen. Sind nicht genügend Delegierte anwesend, kann der Vorstand innert 3 Monaten erneut eine Versammlung einberufen, welche mit dem Zweidrittels-Mehr der anwesenden Delegierten entscheidet.
- ³ Bei Auflösung entscheidet die Delegiertenversammlung über die Verwendung des nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens.

Die vorliegenden Statuten wurden durch die Delegiertenversammlung vom 2. März 2024 in Châteauneuf genehmigt. Sie heben die Statuten vom 4. März 2017 auf und treten am 2. März 2024 in Kraft. Die französische Fassung ist massgebend.

Sitten, den 2. März 2024

Der Präsident
Fabien Sauthier

Der Vizepräsident
Eric Fournier